

ein. Es fehlt dabei der explizite Hinweis der Propositiones auf die Tatsache, daß der Jugendliche nicht nur passiver Empfänger, sondern auch „aktives Subjekt“ der Katechese sein müsse. Propositio 21 spricht ausdrücklich davon, daß die Empfänger der Katechese nicht passiv seien, daß sie sich vielmehr gemeinsam mit dem Katecheten auf dem einen Weg in der Nachfolge Christi befänden.

Der Papst hat in seinem Schreiben über die Propositiones hinaus nicht wenige der 38 zusätzlich formulierten Themen aufgegriffen. Auch dabei ist es nicht uninteressant, genauer nachzusehen, welche der Vorschläge dabei weitgehend unberücksichtigt geblieben sind. Das betrifft beispielsweise die Themen 17 und 18: „Anpassung der Glaubensformeln an die verschiedenen Orte, Kulturen und Altersstufen“, „Verhältnis von Glaube und menschlicher Erfahrung“. Ebenso wären hier Nr. 22 („Verhältnis zwischen Liebe zur Kirche und kritischer Haltung“) und Nr. 36 („Nichthierarchische Ämter und Katechese“) zu

nennen. Zum letzten Punkt, der auf der Synode ebenfalls ein Hauptthema war, findet sich in „Catechesi tradendae“ nur der wenig erhellende Hinweis auf die Vorbereitung der Laienkatecheten „für das, was zwar kein formelles Dienstamt ist, dennoch aber eine sehr große Bedeutung innerhalb der Kirche hat“ (Nr. 71). Wo für den Papst eindeutige Grenzen für alle „nichthierarchischen“ Ämter liegen, macht ein Halbsatz in Nr. 48 deutlich: die Predigt, heißt es dort, solle „den geweihten Amtsträgern vorbehalten bleiben“.

Hier geht es nicht um eine Gesamtwürdigung des päpstlichen Dokuments, das ohne Zweifel der katechetischen Arbeit in der Kirche wichtige und gute Anstöße zu geben vermag. Nur sind Zweifel daran berechtigt, ob sich Probleme im Spannungsfeld zwischen Vollständigkeit und Erfahrung, Identität und Inkulturation oder Sprache und Inhalt so beinahe bruchlos auflösen lassen, wie es „Catechesi tradendae“ teilweise im Unterschied zu den „Propositiones“ versucht. U. R.

waltungsrat des Verlages PPC interveniert hatte. Am 8. November veröffentlichte die Madrider Tageszeitung „El País“ einen ausführlichen Bericht ihres römischen Korrespondenten über dasselbe Thema. Das Madrider Sekretariat des Opus Dei gibt am 9. November eine Erklärung heraus, in der es Berichte über den künftigen rechtlichen Status der Organisation als nicht autorisiert zurückwies: Die Materie falle in die ausschließliche Zuständigkeit des Heiligen Stuhls. In der Ausgabe vom 11. November veröffentlicht „El País“ die den inzwischen zahlreich gewordenen Zeitungsberichten zugrunde liegende Dokumentation, bestehend aus zwei Briefen des Generalpräsidenten an Kardinal Baggio und einer vom Opus Dei für den Vatikan angefertigten umfangreichen „Studie“ über Entstehung und Entwicklung des Werkes. Der Pressesaal des Vatikans bestätigt kommentarlos die Existenz des Antrags zur Statusänderung.

Die Interpretation der Vorgänge in der spanischen Presse reicht von Verdächtigungen der Art, das Opus Dei habe die Veröffentlichung durch Bestechung zu verhindern versucht, bis zu Empörung und Betroffenheit, wie sie in den Artikeln von „Vida Nueva“ zum Ausdruck kamen. Über den merkwürdigen Umständen der Veröffentlichung in Spanien rückte der kirchenpolitisch brisante römische Vorgang vorübergehend aus dem Blickfeld. Die dem spanischen Episkopat nahestehende Zeitschrift „Ecclesia“ (17. 11. 79) meldete, „Vida Nueva“ wie auch einigen Bischöfen sei die betreffende Dokumentation ohne Absender aus Rom zugegangen. Daß auch „El País“ die Dokumente über Rom erhielt, spricht für diese Behauptung. Der Verdacht, daß die römischen Informanten mit der Veröffentlichung die offenbar bevorstehende Entscheidung über die Statusänderung beeinflussen wollten, liegt nahe und ist auch von Opus-Dei-Mitgliedern geäußert worden.

Zur Sache selbst führt der letzte Satz der Opus-Dei-Erklärung vom 9. November über das Verhältnis des Werkes zu den Ortsbischöfen: „Es arbeitet

Opus Dei – weltweite Diözese?

Die internationale katholische Vereinigung „Opus Dei“ bemüht sich derzeit beim Heiligen Stuhl um eine Änderung ihres rechtlichen Status. Sie strebt eine Umwandlung des bisherigen Säkularinstituts päpstlichen Rechts in eine „persönliche Prälatur“ an. Ein entsprechender Antrag des Generalpräsidenten *Alvaro del Portillo* vom 23. April 1979 liegt dem Präfekten der römischen Kongregation für die Bischöfe, Kardinal *Sebastiano Baggio*, zur Prüfung vor. Wenn der Vatikan der Bitte des Opus Dei stattgibt, erhält die Organisation eine bisher einzigartige kirchenrechtliche Stellung: die einer weltweiten, territorial nicht gebundenen „Praelatura nullius“ und „cum proprio populo“, deren diözesanen Mitglieder die rund 70 000 Opus-Dei-Mitglieder in 53 Ländern der Welt wären. Die Leitung dieser Prälatur obläge dem Generalpräsidenten im Range eines Prälaten oder Bischofs.

Durch eine offenbar gezielte Indiskretion hat nun die Öffentlichkeit erfahren, daß das Bemühen des Opus Dei um eine rechtliche Neuregelung in eine entscheidende Phase gelangt ist. Die Umstände der Veröffentlichung in Spanien, die Reaktion der Betroffenen wie die der spanischen Presse haben den Vorgang zur Affäre gedeihen lassen, die das Opus Dei wohl am meisten bedauert. Die dabei zutage tretenden Verstimmungen und Animositäten weisen darauf hin, daß das Werk in seinem Ursprungsland immer noch nicht auf die gegenüber einer religiösen Vereinigung sonst übliche Gelassenheit trifft. Die Fakten sprechen für sich: Die erste November-Ausgabe der spanischen Priesterzeitschrift „Vida Nueva“ erscheint ohne ein auf der Titelseite angekündigtes Dossier über die angestrebte Statusänderung des Opus Dei, nachdem die spanische Leitung des Werkes zunächst erfolglos bei der Redaktion und dann beim Ver-

stets in enger und loyaler Einheit mit den Bischöfen der jeweiligen Diözesen, die es als Nachfolger der Apostel liebt und verehrt.“ Daß dieser Satz überhaupt in der überaus knappen Erklärung zu finden ist, deutet wie auch ähnliche Zusicherungen in der Studie auf eine neuralgische Stelle, zumindest auf vermutete atmosphärische Spannungen in diesem Verhältnis hin. In der Tat wäre die Unabhängigkeit von den Ortskirchen die weitreichendste Konsequenz einer solchen Statusänderung für die Gesamtkirche, die u. U. auch andere Säkularinstitute und Ordensgemeinschaften unter Zugzwang bringen könnte. So geeignet die angestrebte rechtliche Form der „Praelatura nullius“ für die vom Opus Dei hervorgehobene besondere Spiritualität des Werkes sein mag, unter gesamt-kirchlichem Aspekt müßte sie der vom Konzil stark befürworteten Aufwertung der Ortskirchen zuwiderlaufen. In der für den Vatikan verfaßten Studie heißt es zu der angestrebten Regelung der Beziehungen zwischen Ortskirche und Opus Dei u. a.: „Die (rechtliche) Umwandlung des Opus Dei ... würde den Dienst des Werkes an den Ortskirchen weiter verstärken, dem Heiligen Stuhl aber die Möglichkeit bieten, mit größerer Wirksamkeit über eine – hervorragend vorbereitete – bewegliche Truppe zu verfügen, die überall geistiger und apostolischer Sauerreife für ein christliches Leben wäre“ (Nr. 19). Eine vorherige Konsultation der Bischofskonferenzen über die Umwandlung des Opus Dei in eine persönliche Prälatur stellte „sich als de facto bereits erfolgt dar, da das Opus Dei in allen Ländern schon mit der vorherigen Approbation des betreffenden Ortsordinarius tätig ist“. Eine Wiederholung dieser Auflage erscheine nicht notwendig.

Das 1928 gegründete Opus Dei versteht sich als Vereinigung von Gläubigen (verheiratete, unverheiratete und die evangelischen Räte lebende Laien, zwei Prozent Priester), die der Spiritualität des Gründers, *José María Escrivá de Balaguer*, folgend, ihre Heiligung in der Welt, in der täglichen Arbeit suchen. Bis heute hat das Opus Dei keine seinem Selbstverständnis adäquate kirchenrechtliche Fixierung

finden können. Nur „zähneknirschend“, heißt es in der Studie, habe der Gründer des Werkes für eine Übergangszeit juristische Formen wie die der „frommen Vereinigung“ und schließlich des Säkularinstituts akzeptiert.

Der bisherige Verlauf der Verhandlungen über die rechtliche Neufassung wird in der Opus-Dei-Studie detailliert geschildert. Ihr ist zu entnehmen, daß *Escrivá de Balaguer* im Jahre 1962 dem Vatikan erstmals den Wunsch unterbreitete, das Opus Dei in eine persönliche Prälatur umzuwandeln. *Johannes XXIII.* lehnte das Gesuch wegen „vorhersehbarer, fast unüberwindlicher Schwierigkeiten“ ab. *Paul VI.* entschied 1964, die Frage solle nach Ausarbeitung der Konzilstexte geprüft werden. Seit 1969 arbeitete ein „Generalkongreß“ des Opus Dei an der rechtlichen Neufassung, ohne jedoch einen Entwurf einzureichen. Im November 1978 ließ der neugewählte Papst *Johannes Paul II.* dem Generalpräsidenten *del Portillo* übermitteln, er sehe die Notwendigkeit, das Problem der Neuordnung unverzüglich zu regeln. In einer Audienz am 12. Februar 1979 bat *del Portillo* den Papst formell um die Statusänderung. Dazu heißt es in der Studie: „Seine Heiligkeit nahm das Gesuch gnädig an. Er sagte mir, daß diese Lösung in der Zukunft auch für andere Institutionen mit ähnlichen Gründungs- und Wesensmerkmalen gelten könnte (Nr. 12 – alle zitiert nach „*El País*“). Am 23. April bat der Generalpräsident in einem Brief an die zuständige Bischofskongregation formell um die Statusänderung.

Nach „*Vida Nueva*“ (24. 11. 79) hat diese Kongregation den Antrag im Juni beraten und abgelehnt. *Kardinal Baggio* sei seither bemüht, Bischöfe für den Antrag zu gewinnen. Wegen der

möglichen negativen pastoralen Auswirkungen sind die Bestrebungen des Opus Dei bei vatikanischen Stellen wie auch im spanischen Episkopat offenbar auf Bedenken gestoßen. *Kardinal Baggio* hingegen gilt als uneingeschränkter Befürworter des Antrags. Die Entscheidung *Johannes Pauls II.*, der die Spiritualität des Opus Dei kennt und schätzt, steht noch aus.

Es stellt sich die Frage, wie aus dem legitimen Ansinnen einer kirchlichen Organisation, einen ihr gemäßen rechtlichen Status zu finden, eine Affäre mit weltweitem Echo werden konnte. Das Opus Dei ist im Laufe seiner fünfzigjährigen Geschichte nicht von Mißverständnissen und auch übler Nachrede verschont geblieben. Die alten Vorwürfe eines allzu elitären Selbstverständnisses und übertriebener Geheimhaltung haben nun neue Nahrung erhalten. So bedauerlich das Aufleben solcher innerkirchlichen Animositäten ist – von entscheidender Bedeutung ist die gesamt-kirchliche Relevanz des eigentlichen kirchenpolitischen Vorgangs, dem eine sachliche Erörterung gut täte. Zur Klärung der Frage, welche pastoralen Auswirkungen der exemte Status von Laien in einer Diözese hat, könnte das Beispiel der „*Mission de France*“ beitragen. Des weiteren existiert eine Anzahl jüngerer katholischer Vereinigungen, die zu der Überlegung Anlaß geben, ob der Status einer *Praelatura nullius* für weltweit oder regional verbreitete Laien-Organisationen der Zusammenarbeit mit der Ortskirche wirklich dienlich ist. Es ist mehr ein pastoral-theologisches als ein kirchenrechtliches Problem, ob in religiösen Vereinigungen engagierte Laien sich der Zuständigkeit der Ortskirche entziehen können müssen, um getreu ihrer spezifischen Spiritualität zu leben.

G. B.

Christen in China

Anfang November reiste mit Bischof *Georg Moser* von Rottenburg-Stuttgart zum erstenmal seit der kommunistischen Machtergreifung ein katholischer Bischof aus dem westlichen

Ausland nach China. *Moser* tat dies nicht als Tourist und nicht in eigener Regie, als offizieller Repräsentant der katholischen Kirche zu offiziellen Gesprächen, sondern als Mitglied einer